

# **BStGer BB.2017.218 vom 15. Februar 2018**

Bundesstrafgericht, 2018-02-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2017.218](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2017.218)

FR: TPF BB.2017.218 du 15 février 2018

IT: TPF BB.2017.218 del 15 febbraio 2018

## **Regeste**

Beschlagnahme (Art. 263 ff. StPO). Grundbuchsperrung (Art. 266 Abs. 3 StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Beschwerdeverfahren ist abzuschreiben, wenn die im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung gegebene Beschwerde im Verlauf des Beschwerdeverfahrens dahinfällt und die Beschwerde gegenstandslos wird (GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Diss. 2011, N. 554 m.w.H. in Fn 1959).

### **E. 1.2**

Das aktuelle Interesse der Beschwerdeführerin am Beschwerdeverfahren ist nach der mittlerweile erfolgten Aufhebung der angefochtenen Grundbuchsperrung weggefallen, weshalb das Beschwerdeverfahren zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abzuschreiben ist.

- 3 -

### **E. 2.1**

Bei Eintritt der Gegenstandslosigkeit eines Beschwerdeverfahrens wird diejenige Partei kosten- und entschädigungspflichtig, welche die Gegenstandslosigkeit des Rechtsmittels verursachte (TPF 2011 31 m.w.H.; vgl. zuletzt u. a. die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2016.366 vom 6. Dezember 2016; BB.2016.284 vom 7. September 2016; BB.2016.274 vom 26. Juli 2016).

Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin die Gegenstandslosigkeit zu vertreten und wird damit grundsätzlich kosten- und entschädigungspflichtig.

### **E. 2.2**

Gemäss Art. 423 Abs. 1 StPO sind bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten auf die Staatskasse zu nehmen.

### **E. 2.3.1**

Die Beschwerdeführerin hat Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO).

### **E. 2.3.2**

Im Beschwerdeverfahren besteht die Parteientschädigung zur Hauptsache aus den Anwaltskosten, welche das Honorar und die notwendigen Auslagen umfassen (vgl. Art. 11 ff. des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten,

Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Das Honorar wird nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand der Anwältin oder des Anwalts für die Rechtsvertretung bemessen (Art. 12 Abs. 1 BStKR).

Wird mit der einzigen oder letzten Eingabe keine Kostennote eingereicht, so setzt das Gericht das Honorar nach Ermessen fest (Art. 12 Abs. 2 BStKR). Liegt eine Kostennote vor, bedeutet dies aber noch nicht, dass diese unbe- sehen übernommen werden muss. Vielmehr sind nur die notwendigen Kos- ten bzw. der notwendige Zeitaufwand zu ersetzen. Es ist daher zu überprü- fen, in welchem Umfang die in der Kostennote ausgewiesenen Kosten als notwendig für die Vertretung anerkannt werden können. Zur Überprüfbarkeit der Notwendigkeit sind an den Detaillierungsgrad der Kostennote entspre- chende Anforderungen zu stellen. So hat aus der Kostennote nicht nur er- sichtlich zu sein, welche Arbeiten durchgeführt worden sind und wer wie viel Zeit zu welchem Tarif aufgewendet hat, sondern auch, wie sich der geltend gemachte Aufwand auf die einzelnen Arbeiten verteilt. Nach der bundesge- richtlichen Rechtsprechung in Strafsachen darf die Notwendigkeit des Auf- wands dann als nicht nachgewiesen erachtet und die Prozessentschädigung pauschal bemessen werden, wenn der geltend gemachte Zeitaufwand zum

- 4 -

Umfang und zur Schwierigkeit des Falles in einem offensichtlichen Missver- hältnis steht (Urteil des Bundesgerichts 6B\_224/2013 vom 27. Januar 2014 E. 2.5 f.).

### **E. 2.3.3**

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin machte vorliegend eine Partei- entschädigung von insgesamt Fr. 19'609.50 geltend. Gemäss seiner Hono- rarnote beläuft sich sein Zeitaufwand auf 25.64 Stunden bei einem Stunden- ansatz von Fr.450.--, was gesamthaft Fr. 11'538.-- ergibt. Zum Anwaltshono- rar rechnete er Auslagen von Fr. 8'071.50 hinzu. In den Auslagen sind zum einen der Arbeitsaufwand von Rechtsanwalt C. in der Höhe von 17.2 Stun- den (insgesamt Fr. 7'740.-- bei einem Stundenansatz von Fr. 450.--) mitent- halten, welcher nach Darstellung des Rechtsvertreters der Beschwerdefüh- rerin aufgrund der kurzen Beschwerdefrist von 10 Tagen zur Redaktion der Beschwerde beigezogen worden sei. Zum anderen machte der Rechtsver- treter Kosten von gesamthaft Fr. 331.50 für Kopien (1500 Seiten à Fr. 0.20) und Postaufgabe (Fr. 31.50) geltend (act. 7).

### **E. 2.3.4**

Aufgrund des Schwierigkeitsgrades des vorliegenden Verfahrens und des Aktenumfangs ist nicht ersichtlich, weshalb ein Rechtsvertreter die Vertre- tung der Beschwerdeführerin nicht alleine hätte wahrnehmen können. Die Notwendigkeit für den Beizug eines zweiten Rechtsanwaltes hat die Be- schwerdeführerin bzw. ihr Rechtsvertreter mit dem Hinweis auf die zehntä- gige Beschwerdefrist nicht dargetan. Der mit dem Einsatz von zwei Rechts- anwälten entstandene Mehraufwand (das doppelte Aktenstudium, die dop- pelte Ausarbeitung der Beschwerde sowie der betreffende Besprechungs- und Koordinationsaufwand) ist nicht zu entschädigen und führt zu einer ent- sprechenden Kürzung der geltend gemachten Auslagen (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2016.366 vom 6. Dezember 2016 E. 2.3.2). Da ein- zeln Positionen des geltend gemachten Stundenaufwandes des Rechtsver- treters teilweise Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit dem beigezogenen Rechtsanwalt beinhalten, kann nicht exakt bestimmt werden, wie umfang- reich der zu kürzende Mehraufwand mit Bezug auf den

Zeitaufwand des Rechtsvertreters ausgefallen ist. Bereits aus diesem Grund hat die Bestimmung des entschädigungsberechtigten Aufwandes ermessensweise zu erfolgen. Vorliegend kommt hinzu, dass der Rechtsvertreter die entscheidende Argumentation in seiner 53-seitigen Beschwerdeschrift vom 19. Dezember 2017 (Genehmigung der Entflechtung der D. Inc.) zur Hauptsache bereits für seine 76-seitige Beschwerde vom 6. Oktober 2017 im Beschwerdeverfahren RR.2017.282 vor dem hiesigen Gericht ausgearbeitet hatte. Eine Vielzahl der 68 eingereichten Beilagen wurde ebenfalls bereits in jenem Verfahren studiert und eingereicht. Der Aufwand zur Ausarbeitung der vorliegenden Beschwerde ist dementsprechend in substantiellem Masse geringer

- 5 -

ausgefallen. Unter Berücksichtigung aller massgeblichen Umstände ist der geltend gemachte Aufwand des Rechtsvertreters vorliegend daher auf 15 Stunden zu kürzen.

Der in Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdekammer normalerweise anzuwendende Stundenansatz beläuft sich sodann auf Fr. 230.-- (vgl. hierzu den Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2012.8 vom 2. März 2012, E. 4.2). Der geltend gemachte Stundenansatz von Fr. 450.-- ist dementsprechend praxisgemäss zu reduzieren.

#### **E. 2.3.5**

Nach dem Gesagten erscheint vorliegend unter Berücksichtigung aller Umstände eine Entschädigung der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin von gesamthaft Fr. 3'450.-- (zuzüglich Fr. 331.50 Auslagen) als angemessen.

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.